**Umfrage Spezialverwaltungsgerichte**

**Vorbemerkungen:**

Da diese Umfrage an mehreren Spezialverwaltungsgerichten (Steuergerichten) durchgeführt wird, treffen möglicherweise nicht alle Fragen ganz genau auf Ihr Gericht zu.

Alle folgenden Fragenkomplexe (A – D) beziehen Sich nur auf Steuerverfahren *ohne* Steuer*straf*verfahren. Es geht nur um Verfahren, welche *nicht* in den Anwendungsbereich von Art. 6 EMRK fallen.

**A: Fragen zum Verfahren im Allgemeinen:**

1. Arbeitet Ihr Gericht mit Kategorisierung von Fällen? Zum Beispiel:
   1. Nach Dringlichkeit?
   2. Art des Sachverhalts?
   3. Komplexität?
   4. Streitparteien?
   5. Streitwert?
   6. Andere Kategorien?

(Nicht gemeint sind Einteilungen der Fälle aufgrund des Streitwerts zum Zweck der Zuteilung der Fälle an die Kammer oder den Einzelrichter)

* 1. Werden die verschiedenen Kategorien nachher im Verfahren unterschiedlich behandelt, z. B: im Hinblick auf die Durchführung von mündlichen Verhandlungen?

1. Inwiefern unterscheidet sich das Verfahren vor Ihrem Gericht am meisten von demjenigen eines allgemeinen Verwaltungsgerichts?
2. Insbesondere: Ist das Verfahren vor Ihrem Gericht im Vergleich zu demjenigen eines allgemeinen Verwaltungsgerichts
   1. informeller / formeller?
   2. einfacher / komplizierter?
   3. bürgernäher / distanzierter?

Inwiefern / Inwiefern nicht? Aus welchen Gründen?

1. Wieviel Prozent der Parteien sind vor Ihrem Gericht anwaltlich vertreten?

**B. Praxis zu mündlichen *Anhörungen* und *Verhandlungen mit den Parteien* in Steuersachen:**

Vorbemerkung:

Aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung besteht gestützt auf das rechtliche Gehör grundsätzlich *kein* Anspruch auf eine *mündliche Anhörung* (vgl. z.B. BGE 140 I 68 E. 9; BGE 134 I 140 E. 5.3). Aus dem rechtlichen Gehör ergibt sich ausnahmsweise ein Anspruch auf eine mündliche Anhörung in folgenden Fällen:

* Es geht um persönliche Umstände, die sich nur aufgrund einer mündlichen Anhörung klären lassen bzw. wenn sich eine solche Anhörung für den zu fällenden Entscheid als unerlässlich erweist (vgl. z.B. BGE 122 II 464 E. 4; BGer 2C\_153/2010 vom 10. September 2010 E. 3).
* Ein weiterer Anspruch auf mündliche Anhörung ergibt sich dann, wenn bei einschneidenden Eingriffen das rechtliche Gehör aus Zeitgründen nur mündlich gewährt werden kann (BGE 131 II 670 E. 4.2).

Mündliche ***Anhörungen***:

1. In welchen Fällen führen Sie *mündliche* *Anhörungen* durch?
2. Wenn Sie eine *mündliche Anhörung* einer Partei durchführen, geschieht das dann mit Hinblick auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung zum rechtlichen Gehör (siehe Vorbemerkung oben) oder gewährt Ihr Gericht weitergehend und über diesen Anspruch hinaus mündliche Anhörungen?

Mündliche ***Verhandlungen*** *mit den Parteien:*

1. Führen Sie in der Praxis *mündliche Verhandlungen* *mit den Parteien* durch?
2. Falls Sie mündliche *Verhandlungen mit den Parteien* durchführen: Welches sind für Ihr Gericht die Hauptgründe, solche mündlichen Verhandlungen durchzuführen?
3. Falls Sie *mündliche* *Verhandlungen mit den Parteien* durchführen: Um welche Streitfragen geht es in diesen Fällen?
4. Falls Sie *mündliche Verhandlungen mit den Parteien* durchführen: Führen Sie diese nur auf Antrag der Parteien durch oder auch ohne expliziten Antrag?
5. Falls Sie *mündliche Verhandlungen mit den Parteien* durchführen: Führen Sie immer eine solche mündliche Verhandlung durch, wenn ein Antrag auf mündliche Verhandlung von einer Partei gestellt wird?
6. Falls Sie *mündliche Verhandlungen* *mit den Parteien* durchführen: In wieviel Prozent der Fälle findet eine solche mündliche Verhandlung statt? Gibt es diesbezüglich eine Entwicklung in den letzten 10 Jahren?
7. Falls Sie *mündliche Verhandlungen mit den Parteien* durchführen: In welchen Fällen geschieht dies vor dem ganzen Spruchkörper und in welchen Fällen vor einer Delegation?
8. Sind Ihnen aus der Praxis Fälle bekannt, bei welchen eine *mündliche Verhandlung mit den Parteien* zur Beschleunigung des Verfahrens beigetragen hat?
9. Bitte schätzen Sie die Mehr- oder Minderkosten, welche durch *mündliche Verhandlungen mit den Parteien* entstanden sind / oder entstehen könnten (sofern sie überhaupt im konkreten Fall als geeignet erscheinen).
10. Falls Sie nie *mündliche Verhandlungen mit den Parteien* durchführen: Welches sind dafür die Hauptgründe?
11. Welche der folgenden Faktoren berücksichtigt Ihr Gericht beim Entscheid über die Durchführung einer *mündlichen Verhandlung mit den Parteien* (falls der Faktor für den Entscheid über die Durchführung relevant ist bitte ankreuzen – mehrfach ankreuzen möglich).

🞏 a) Streitwert. Ab welcher Höhe? / Unter welcher Höhe?

Darf ich um Dokumentation mit Beispielen bitten?

🞏 b) Die sprachliche Gewandtheit der Parteien

🞏 c) Die Tatsache, ob die Parteien anwaltlich vertreten sind

🞏 d) Die Art und Weise des umstrittenen Sachverhalts. Falls ja: Bitte machen Sie ein paar Beispiele.

🞏 e) Die Tatsache, ob im Einspracheverfahren bereits eine mündliche Verhandlung durchgeführt wurde.

🞏 f) Die Tatsache, ob Verhandlungsspielraum besteht (gibt es überhaupt solche Fälle? welche?)

🞏 g) Die Tatsache, dass für den Entscheid über die Streitfrage nicht nur juristisches, sondern zum Beispiel auch buchhalterisches Wissen / betriebsökonomisches Wissen erforderlich ist

🞏 h) Die zeitliche Dringlichkeit des Falles

🞏 j) Die Erfolgsaussichten des Falles

🞏 k) Das Bedürfnis nach einem Augenschein

🞏 l) Beweisschwierigkeiten der Steuerbehörden oder der Rechtsunterworfenen

🞏 m) Schwierigkeiten bei der Sachverhaltsermittlung

🞏 n) Komplexer Sachverhalt

🞏 o) Persönliche Umstände (z. B. «tragische» Umstände)

🞏 p) Gibt es andere / weitere Faktoren, welche Sie berücksichtigen? Wenn ja: welche?

oder:

🞏 q) Keine dieser Faktoren sind in der Praxis relevant. Grund:

**C. Praxis zur *mündlichen Urteilsberatung***

In welchen Fällen führt Ihr Gericht in der Praxis eine mündliche Urteilsberatung durch?

**D. Bestellung von Entscheiden zu mündlichen Anhörungen / mündliche Verhandlungen mit den Parteien**

Falls es unveröffentlichte Entscheide betreffend *mündliche Anhörungen* oder *mündliche Verhandlungen mit den Parteien* gibt, möchte ich gerne folgende Entscheide bestellen:

* 1. Entscheide (nicht publiziert), bei welchen begründet wurde, weshalb die mündliche Anhörung oder mündliche Verhandlung abgelehnt wurde
  2. Entscheide (nicht publiziert), bei welchen begründet wurde, weshalb die Durchführung einer mündlichen Anhörung oder mündlichen Verhandlung gutgeheissen wurde

Ich kann auch selber die Recherche vor Ort vornehmen, falls Sie dies vorziehen.

**Kontakt:**

Ich bin sehr dankbar, wenn ich bei weiteren Fragen jemand kontaktieren dürfte. Kontakt:

Besten Dank für das Zustellen der Antworten an:

AARAU@SCHIBLI-PARTNER.CH in elektronischer Form oder

Beatrix Schibli, SCHIBLI & PARTNER Advokatur und Notariat AG, Bahnhofstrasse 57, CH-5001 Aarau in physischer Form